Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3522

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (26. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Dr. Imle, Jacobi (Köln) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

— Drucksache IV/3140 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Herklotz

Den von Abgeordneten aller Fraktionen eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Bundestag in der 175. Sitzung am 25. März 1965 in erster Lesung dem Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft federführend sowie dem Ausschuß für Gesundheitswesen mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat dem Entwurf in seiner Sitzung am 6. Mai 1965 zugestimmt.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in zwei Sitzungen, am 13. und 20. Mai 1965, beraten. Ihm lag dabei eine schriftliche Stellungnahme der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser vor, deren Vertreter außerdem am 20. Mai 1965 Gelegenheit hatten, ihre Ansicht mündlich vorzutragen.

Der Ausschuß hat eine teilweise Neufassung des Entwurfs (insbesondere des § 26 a) erarbeitet, die Einwänden, die gegen die ursprüngliche Fassung erhoben worden sind, Rechnung trägt.

Der Ausschuß hat den Entwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung einstimmig beschlossen.

I. Allgemeines

Die Reinhaltung der Gewässer wird zu einem immer dringenderen Problem. Die zukünftige Entwicklung in unserer auf Wachstum angelegten Wirtschafts- und Sozialordnung läßt eine weitere Zunahme der Abwassermengen erwarten. Zugleich wird sich auch die Inanspruchnahme der Gewässer erhöhen; mehr und mehr müssen sie für Zwecke der Trinkwasserversorgung und der industriellen Betriebswasserversorgung herangezogen werden. Bei dieser Entwicklung ist der Zeitpunkt nicht mehr fern, in dem die Gewässer den steigenden Belastungen und Inanspruchnahmen nicht mehr gewachsen sind, wenn es beim jetzigen Gewässerzustand bleibt. Es ist deshalb dringend erforderlich, baldmöglichst eine durchgreifende und fühlbare Verbesserung der Verhältnisse zu bewirken.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Grundlage hierfür schaffen, indem er einheitliche Anforderungen für das Einleiten von Abwasser und die Verpflichtung zur Sanierung überlasteter Gewässer einführt.

Die erheblichen Schwierigkeiten, mit denen die Länder bei der Reinhaltung der Gewässer zu kämpfen haben, resultieren zu einem großen Teil daraus, daß bisher verbindliche einheitliche Maßstäbe für Auflagen und Bedingungen zum Schutze der Gewässer vor Verunreinigungen fehlen. Jede neue Abwassereinleitung muß individuell erlaubt oder bewilligt werden, und es müssen alle bestehenden Abwassereinleitungen einzeln darauf überprüft werden, ob die für sie früher festgesetzten Auflagen und Bedingungen den heutigen Verhältnissen genügen. Es liegt auf der Hand, daß dadurch die zuständigen Behörden angesichts der unzähligen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Abwassereinleitungen mit einer Fülle von Verwaltungsarbeit belastet sind. Bei bestehenden Einleitungen liegt zudem die Initiative für Klärmaßnahmen stets bei der Behörde; der Abwassereinleiter kann abwarten, bis durch Verwaltungsakt die Auflagen und Bedingungen für seine Einleitung festgesetzt werden. Das führt zu unterschiedlichen Anforderungen von Land zu Land und damit zu verschiedenen Belastungen in gleichgelagerten Fällen. Manche Gemeinden und Werke beanspruchen lange Fristen für den Bau und die Inbetriebnahme der notwendigen Kläranlagen und verschaffen sich dadurch erhebliche finanzielle Vorteile, während andere bereits seit Jahren unter nicht unwesentlichen Aufwendungen ihren wasserwirtschaftlichen Pflichten nachkommen. Dieser Zustand soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden. In Zukunft sollen durch Gesetz einheitlich die wesentlichen Anforderungen vorgeschrieben sein, die an das Einleiten von Stoffen gestellt werden.

Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, daß es auch auf dem Gebiet des Gewässerschutzes, ähnlich wie auf vielen anderen Gebieten, möglich ist, die überwiegende Zahl der Einzelfälle nach einheitlichen Maßstäben zu beurteilen. Die Anforderungen sollen grundsätzlich eine nach dem Stand der Technik vermeidbare Verunreinigung ausschließen. Dies ist einerseits zur Beseitigung der bereits vorhandenen erheblichen Überlastung der Gewässer nötig wie auch erforderlich, um zukünftige Belastungen in Grenzen zu halten.

Ein wesentlicher Vorteil der gesetzlich festgelegten Anforderungen besteht darin, daß sie von einem bestimmten Zeitpunkt an automatisch für jede Abwassereinleitung gelten. Bei einer solchen Regelung ist bereits bei der Planung neuer Anlagen oder der Erweiterung bestehender Anlagen von vornherein bekannt, mit welchen grundsätzlichen Anforderungen gerechnet werden muß. Auch bei neuen Produktionsverfahren werden so die Belange der Wasserwirtschaft besser berücksichtigt.

Der Entwurf stützt sich auf Artikel 75 Nr. 4 GG. Hiernach kann der Bund Rahmenvorschriften über den Wasserhaushalt erlassen. Die Regelung des Wasserhaushalts hat die haushälterische Bewirtschaftung des in der Natur vorkommenden Wassers und die zielbewußte Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf die Gewässer zum Gegenstand. Zu diesen Einwirkungen gehören auch diejenigen, die die Beschaffenheit des Wassers beeinflussen.

Ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht, weil die Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann, eine solche Regelung durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder beeinträchtigen könnte und die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus eine bundesgesetzliche Regelung erfordert (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GG).

Die Grenzen der Rahmengesetzgebung bleiben gewahrt, weil den Ländern für die Materie „Wasserhaushalt" genügend Raum für den Erlaß ausfüllender und ergänzender Vorschriften von substantiellem Gewicht verbleibt. Die Vorschriften des Entwurfs werden keinen Anlaß geben, die bestehenden Bestimmungen der Landeswassergesetze zu ändern.

II. Einzelvorschriften

Zu § 5

Die Möglichkeit, auch bei alten Rechten und Befugnissen nachträgliche Anforderungen zu stellen, um die Gewässerbenutzungen den neuzeitlichen wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen anpassen zu können, ist bereits in sieben Ländern auf Grund der Vorschriften der Landeswassergesetze gegeben. Insbesondere die beabsichtigten Ergänzungen zu § 26 a und zu § 27 a erfordern, daß diese Regelung bundeseinheitlich gilt.

Zu § 15 Abs. 4

Nach der jetzigen Fassung des § 15 Abs. 4 kann es zweifelhaft sein, ob nachträgliche Anforderungen nach § 5 bei alten Rechten und Befugnissen immer ohne Entschädigung zulässig sind. Diese Zweifel werden durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 15 Abs. 4 ausgeräumt.

Zu § 26 a

Die gegen die ursprüngliche Fassung des Entwurfs erhobenen Einwendungen richteten sich in erster Linie gegen § 26 a. Auf Grund dieser Einwendungen hat der Ausschuß diese Vorschrift neu — insbesondere elastischer — gefaßt.

Nach Absatz 1 soll die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Anforderungen bestimmen, die unmittelbar kraft Gesetzes für das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer gelten. Die Vorschrift umschreibt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung.

Der Zweck der Regelung besteht darin, die Gewässer vor vermeidbaren Verunreinigungen zu bewahren, weil dies in der Bundesrepublik nach den Erkenntnissen der modernen Wasserwirtschaft erforderlich ist, um die Gewässer soweit wie möglich zu entlasten und sie für die Zukunft in einem möglichst guten Zustand zu erhalten.

Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung ergeben sich aus Satz 2; hiernach sollen sich die Anforderungen danach richten, was nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfüllbar und was zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Belange notwendig ist, dabei ist zugleich das Interesse der Einleiter angemessen zu berücksichtigen. Satz 3 stellt klar, daß die für das Wasser zuständige Behörde nicht gehindert ist, über die in der Rechtsverordnung enthaltenen Anforderungen hinaus weitergehende Bestimmungen im Einzelfall zu treffen.

Durch Absatz 2 Satz 1 soll gewährleistet sein, daß für die bestehenden Einleitungen hinreichend Zeit bleibt, um sich auf die gesetzlichen Anforderungen einzustellen. Die Zweijahresfrist ist eine Mindest-

frist; in der Rechtsverordnung können generell oder für einzelne Gruppen von Einleitungen auch längere Fristen bestimmt werden.

In den Absätzen 3 und 4 werden den Ländern Möglichkeiten eröffnet, Abweichungen von den durch die Rechtsverordnung festgesetzten Anforderungen zuzulassen. Diese Vorschriften sind neu in den Entwurf aufgenommen worden, um Härten, die sich aus der ursprünglichen Fassung hätten ergeben können, zu vermeiden. In Absatz 3 sind die Fälle bestimmt, in denen durch ein Landesgesetz oder auf Grund eines Landesgesetzes Abweichungen bestimmt werden können. Nummer 1 erfaßt den Fall, in dem einzelne Gewässer oder Gewässerteile nach § 27 a Abs. 3 von der Sanierung ausgenommen werden, bei solchen Gewässern kann es wasserwirtschaftlich vertretbar sein, auch Ausnahmen von der Geltung der Anforderungen für Einleitungen zuzulassen. In Nummer 2 ist insbesondere an die Einleitungen gedacht, durch die einem großen Vorfluter nur relativ geringe Abwassermengen zugeführt werden.

Durch Satz 2 soll erreicht werden, daß die Einleiter rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Bundesregierung wissen, ob und inwieweit Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen sind.

Absatz 4 gibt der für das Wasser zuständigen Behörde darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Ausnahmen von den Anforderungen im Einzelfall zuzulassen, soweit es sich um bestehende, rechtmäßige Einleitungen handelt. Während Nummer 1 eine Fristverlängerung vorsieht, wenn sich bei der Umstellung auf die Anforderungen außergewöhnliche Schwierigkeiten ergeben, läßt Nummer 2 Abweichungen von den Anforderungen zu, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Erfolg Rechnung zu tragen.

Zu § 27 a

Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, daß die Gewässer einheitlich in der Bundesrepublik mindestens wieder die Beschaffenheit erlangen, die die unterste Grenze für ihre Gesunderhaltung ist. Hierdurch wird eine Grundlage für die geordnete Gütewasserwirtschaft im ganzen Bundesgebiet geschaffen.

§ 27 a stellt eine Mindestforderung für alle Gewässer auf; daraus ergibt sich, daß weitergehende Maßnahmen der Länder selbstverständlich nach wie vor zulässig und notwendig bleiben. Die im Absatz 1 enthaltene Aufzählung der möglichen Sanierungsmaßnahmen ist lediglich ein Hinweis.

In Absatz 3 ist den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für einzelne Gewässer oder Gewässerteile zu bestimmen, daß sie die Mindestbeschaffenheit nicht aufzuweisen brauchen. Dies kann aus regionalen wasserwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen notwendig sein. Eine solche Ausnahmeregelung darf aber nicht in die wasserwirtschaftlichen Belange eines anderen Landes eingreifen. Deshalb sollen nach Auffassung des Ausschusses derartige Ausnahmen dann nicht zulässig sein, wenn dadurch die Sanierung von Gewässern oder Gewässerteilen in einem anderen Land notwendig oder erschwert werden würde.

Zu § 41

Die Vorschrift stellt klar, daß Einleitungen, die nicht den Anforderungen der auf Grund des § 26 a erlassenen Rechtsverordnung genügen, ordnungswidrig und mit Geldbuße bedroht sind.

Bonn, den 4. Juni 1965

Frau Herklotz
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3140 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Juni 1965

Der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Dr. Bechert	**Frau Herklotz**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Beschlüsse des 26. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 611), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Für alte Rechte und alte Befugnisse (§ 15) gilt Absatz 1 entsprechend."

2. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Unberührt bleibt die Zulässigkeit nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigung nach § 5."

3. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Einleiten von Stoffen

(1) Zum Schutz der oberirdischen Gewässer vor vermeidbaren Verunreinigungen bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Anforderungen, denen bestimmte Stoffe, die eingeleitet werden, genügen müssen. Die Anforderungen müssen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfüllbar und unter Berücksichtigung der Interessen der Einleiter zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Belange notwendig sein. Die Zulässigkeit von Bedingungen und Auflagen mit weitergehenden Anforderungen bleibt unberührt.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 treten nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Verkündung in Kraft. Die Bundesregierung hat bis zum 30. Juni 1966 eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu erlassen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Einleitungen

1. in Gewässer oder Gewässerteile, für die gemäß § 27 a Abs. 3 Abweichungen von den in § 27 a Abs. 2 bestimmten Merkmalen zugelassen sind, oder
2. deren Auswirkungen auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind,

nicht oder nur teilweise den Anforderungen nach Absatz 1 zu genügen brauchen. Vorschriften nach Satz 1 sollen spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 verkündet werden.

(4) Die für das Wasser zuständige Behörde kann für rechtmäßige Anlagen, aus denen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis Stoffe in ein Gewässer eingeleitet werden,

1. eine längere als die in der Rechtsverordnung bestimmte Frist zulassen, soweit den Betroffenen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb dieser Frist nicht zuzumuten ist,
2. Abweichungen von den Anforderungen der Rechtsverordnung zulassen, soweit die Aufwendungen, die erbracht werden müßten, um den Anforderungen der Rechtsverordnung zu genügen, in keinem Verhältnis zu der mit diesen Anforderungen erreichbaren Verbesserung der Beschaffenheit des Gewässers stehen."

4. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Sanierung der Gewässer

(1) Fehlt bei einem oberirdischen Gewässer oder Gewässerteil die für seine Gesunderhaltung mindestens notwendige biologische Beschaffenheit, so ist durch zusätzliche Anforderungen (§ 5), durch eine Beschränkung oder Rücknahme bestehender Rechte (§§ 12, 15), durch Ausgleichsverfahren (§ 18), durch den Erlaß von Reinhalteordnungen (§ 27) oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, daß diese Beschaffenheit wiederhergestellt wird.

(2) Die Bundesregierung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Merkmale, die die Beschaffenheit im Sinne des Absatzes 1 kennzeichnen, und die Verfahren, nach denen diese Beschaffenheit festzustellen ist. Die Bundesregierung hat bis zum 30. Juni 1966 eine Rechtsverordnung zu erlassen.

(3) Die Länder können für bestimmte Gewässer oder Gewässerteile Abweichungen von den nach Absatz 2 bestimmten Merkmalen zulassen, soweit dadurch nicht die Sanierung von Gewässern oder Gewässerteilen außerhalb des Landes notwendig oder erschwert wird.

5. In § 41 Abs. 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. einer Vorschrift einer auf Grund des § 26 a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.